

Rybniker

Preis



Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.

An Insektions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.

Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittags an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 32.

Rybnik, den 8. August

1914.

164. Ich fordere alle industriellen Arbeiter, die zur Zeit beschäftigungslos sind, dringend auf, sich als landwirtschaftliche Erntearbeiter zu verdingen, damit die für die künftige Ernährung der gesamten Bevölkerung so unbedingt nötigen Erntearbeiten zu Ende geführt werden können.

Zu diesem Zweck habe ich im Landratsamte zu Rybnik, Promenadenstraße eine

Arbeitsnachweisstelle

eingerrichtet, bei der sich alle unbeschäftigten Arbeiter schriftlich oder mündlich von 9 bis 12 vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags melden können; zugleich ersuche ich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber ihren Bedarf an Arbeitern bei dieser Arbeitsnachweisstelle anzumelden.

Rybnik, den 6. August 1914.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Kommandierenden Generals habe ich mit Rücksicht darauf, daß nochfortgesetzt Klage darüber geführt wird, daß trotz der eingehenden Hinweise der zuständigen Stellen Reichsbanknoten von einzelnen Personen nicht in Zahlung genommen werden, bekannt zu geben:

1. Daß die Reichsbanknoten gesetzliches Zahlungsmittel sind und die Annahme derselben von Niemanden verweigert werden darf,
2. daß Zuwiderhandelnde vorkommendenfalls die Folgen „einer solchen Störung der öffentlichen Ordnung“ zu tragen haben werden und sofort zu inhaftieren sind und
3. daß ihre Namen öffentlich bekannt gegeben werden sollen.

Oppeln, den 3. August 1914.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Mit Rücksicht auf die epidemische Verbreitung der Malaria (des Wechselfiebers) in den Kreisen Pleß, Rattowitz Land und Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, werden auf Grund der §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsammlung S. 373) hiermit in den §§ 1 bis 4 und 6 Abs. 1 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie mit Bezug auf den § 8a, D. die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12, 13 und 14 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 306) für die genannten Kreise auf die Malaria (das Wechselfieber) bis zum 1. August 1917 ausgedehnt.

Berlin, den 17. Juli 1914.

Das königliche Staatsministerium.

gez. von Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. Kühn. von Jagow.

In Verfolg meiner Bekanntmachung über Verschärfung des Kriegszustandes bestimme ich:
Zur Untersuchung und Aburteilung der im § 4 des Einführungsgesetzes zum Str. G. B. für das Deutsche Reich am 31. Mai 1870 und den §§ 8—10 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 nachhaft gemachten Verbrechen und Vergehen werden Kriegsgerichte gebildet, die von morgen ab in den Orten, die Sitz eines Landgerichts sind, für den Bereich der betr. Landgerichte in Tätigkeit treten.

Breslau, den 4. August 1914. VI. Armeekorps. Generalkommandos. gez. von Pritzewitz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

Einziger Paragraph:

Die Polizeiverordnung, betreffend den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892 (Amtsblätter der Königl. Regierung)

zu Breslau für 1892 S. 173,

zu Liegnitz für 1892 S. 115,

zu Oppeln für 1892 S. 158, wird hiermit aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1914.

Der Oberpräsident. J. A. Uffig.

Ausweise von Zivilbehörden zum Führen von Kraftwagen außerhalb der Stadtbezirke haben von jetzt ab keine Gültigkeit. Die Ausstellung neuer erfolgt durch Garnisonkommandos und Kommandanturen.

Oppeln, den 6. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Beschluß.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914

a) den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Donnerstag, den 20. August festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd am Freitag, den 21. August stattfindet.

b) es bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvogel) bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 20. September, einschließlich zu belassen.

Oppeln, den 20. Juli 1913.

Der Bezirksauschuß.

Beschluß.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914 den Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne sowie für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf Dienstag, den 29. September 1914 festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Mittwoch, den 30. September 1914 stattfindet.

Oppeln, den 20. Juli 1914.

Der Bezirksauschuß.

Landrätliche Bekanntmachungen.

165. Bestallt wurden: der Gärtner Alois Gaschka aus Schwallentzitz zum I. Schöffen der Gemeinde Schwallentzitz; der Häusler Franz Kostka aus Dreilinden zum Ortsrheber der Gemeinde Dreilinden; der Häusler Anton Skrobol aus Klischezow zum Nachtwächter und Gemeinboten der Gemeinde Klischezow; der Gärtner Franz Bawol aus Nieborowitz zum Ortsrheber der Gemeinde Nieborowitz; der Hausbesitzer Eduard Materzof aus Nieder Rydultau zum II. Schöffen der Gemeinde Nieder Rydultau

Rybnitz, den 30. Juli 1914.

166. Das Reichsbank-Direktorium gibt bekannt, das für den Fall kriegerischer Verwickelungen Vorsorge getroffen ist, das jedermann gegen Verpfändung von Wertpapieren oder geeigneten Kaufmannswaren Geld erhalten kann.

Rybnitz, den 2. August 1914.

167. Auf den Feldern des Vaterlandes harret ein reicher Erntesegen der Einbringung. Die dazu berufenen Kräfte müssen mit der Waffe Hieb und Scholle gegen den Feind verteidigen. Nur durch Sicherstellung der Ernährung des Heeres und Volkes ist die Verteidigung des Vaterlandes voll gewährleistet.

Der Herr Minister fordert deshalb den „Pfadfinderbund“, den „Jungdeutschlandbund“ und den „Wandervogel“ auf, so schnell als möglich seine nicht zur Fahne eintretenden Mitglieder, soweit deren Körperstärke dies zulassen, für die Bergung der Ernte im Einvernehmen mit den Eltern zur Verfügung zu stellen.

Die Schulbehörden werden Anträgen auf Befreiung vom Schulunterricht gern stattgeben.

Durch Verhandlungen mit ihnen, den Gemeindeorganen und den Landwirtschaftskammern werden die verfügbaren Arbeitskräfte auf der einen, der Arbeiterbedarf auf der anderen Seite leicht vermittelt werden können. Bei der Ueberweisung der Schüler wird zu berücksichtigen sein, daß jedenfalls während der ersten Mobilmachungstage der Weg vom Elternhause in den landwirtschaftlichen Betrieb mit der Eisenbahn nicht zurückgelegt werden kann.

Den Bedarf an Arbeitskräften werden die Landwirtschaftskammern mit Hilfe ihrer Wanderlehrer und Winterschuldirektoren feststellen. Die Ermittlung der verfügbaren Kräfte, ihre Einteilung in Gruppen und die Bestimmungen von Gruppenführern, wird Aufgabe der Jugendorganisationen in Verbindung mit den Schulleitungen sein. Zweckmäßig wird auch ein Mitglied der Gemeindebehörde mitzuwirken haben.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten erlaube ich, nach Kräften die Landwirtschaftskammern und die Jugendorganisationen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, überhaupt die Angelegenheit in weitestem Maße zu fördern.

Rybnik, den 6. August 1914.

168. Die Bevölkerung wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, bei der Benutzung von Kraftwagen die größte Vorsicht anzuwenden, in mäßigem Tempo zu fahren und auf Zeichen oder Ausruf der militärischen Posten sofort zu halten; es darf nach dem Ausruf nicht auf den Posten weiter zugefahren, sondern es muß nach dem sofortigen Halten gewartet werden, bis die Posten an den Kraftwagen herankommen.

Rybnik, den 6. August 1914.

169. Die für die Zeit vom 8. September bis 3. Oktober angelegte Pferdewormstreuung fällt aus.

Rybnik, den 6. August 1914.

Der Königliche Landrat. Lentz.

Infolge eingetretener Mobilmachung ergeht an alle diejenigen Unteroffiziere, welche nicht mehr dienstpflchtig und zum Wiedereintritt bereit sind, sowie an diejenigen Leute, welche sich noch nicht im dienstpflchtigen Alter befinden, jedoch zum Eintritt als Freiwillige bereit sind, hiermit die Aufforderung, sich alsbald unter Vorzeigung ihrer Militärpapiere oder des Meldescheins — behufs Einstellung — bei dem unterzeichneten Kommando oder einem anderen Truppenteil zu melden.

Rybnik, den 5. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Mit Gültigkeit vom 1. August d. Js. wird für den Binnenverkehr der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen ein Ausnahmetarif 34 für getrocknete Kartoffeln (Floeken, Scheiben, Schnitzel, Schrot) zu Futterzwecken bestimmt, eingeführt. Die Fracht wird nach den Entfernungen des Kilometerzeigers und den Frachtsätzen des Ausnahmetarifs 2 berechnet. Der Frachtberechnung wird das wirkliche Gewicht mindestens 10 t für den Frachtbrief und Wagen zu Grunde gelegt.

An Deutschlands Frauen!

In schwerer Zeit, wo tausende und abertausende deutscher Frauen und Mädchen ihre Männer, ihre Söhne und Brüder hinausziehen lassen müssen, um den Feind vom Boden des deutschen Vaterlandes fern zu halten, um Ehre und Ansehen des deutschen Namens in der Welt zu wahren, wenden wir uns an alle deutschen Frauen und Mädchen

mit der Bitte, uns helfend zur Seite zu stehen und ihr Scherflein auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern. Wenn draussen Mannesmut und Vaterlandsliebe im Kampf für Kaiser und Reich Leben und Gesundheit zum Opfer bringen, wenn namentlich auch unsere wackeren Blaujacken im harten Kampfe stehen, dann wollen wir im Innern das heilige Feuer stiller segenbringender Liebe anfachen, um Hilfe bringen zu können, um die schweren Wunden zu heilen, die der Krieg in ungeahntem Maße schlagen wird. Tausende deutscher Frauen haben für diesen Zweck in Friedenszeiten gespart für die Zeiten der Not, tausende aber haben abseits gestanden und unseren früheren Mahnruf unbeachtet verklingen lassen. Wenn wir uns heute deshalb noch einmal an die deutschen Frauen um Hilfe wenden, so wird dieser Ruf sicherlich nicht ungehört verhallen. Alle deutschen Frauen, Mütter und Schwestern bitten wir: Gebt Euer Scherflein für unser Lazarett! Helft uns Linderung zu bringen in den Stunden der Not! Und Ihr deutschen Frauen, die Ihr in opfervoller Bereitschaft Euer ganzes Ich zur Pflege der Verwundeten und Kranken geben wollt, kommt und helft die Wunden heilen. Wer immer sein Scherflein bringen will, übergebe es dem Rendanten der Ortsgruppe Rybnik, Herrn Konkursverwalter Siegfried Bender. Wer immer selbst mit Hand anlegen und als Pflegerin in dieser schweren Zeit dem Vaterlande seine Dienste widmen will, melde sich bei dem Herrn Landrat.

Der geschäftsführende Ausschuß des Flottenbundes Deutscher Frauen e. V.

Frau Reichsgerichtsrat Peters, Frau Ministerialrat von Rumpler,
1. Vorsitzende, Leipzig. 2. Vorsitzende, München.
Frau Schmidt-Tube, Leipzig. Frau Konsul Moslé, Leipzig.
Clärchen Müller, Hannover, Ehrenvorsitzende.

Der Vorstand des Flottenbundes Deutscher Frauen e. V., Ortsgruppe Rybnik.

Frau Rechtsanwältin Anne Kunth.
Frau Stadtrat L. Siegmund.
Frau Amtsgerichtsrat G. Schnorrenpfeil.

Hierzu eine Beilage und eine Extrabeilage.

Beilage zum Rybniker Kreisblatt Stück 33.

Rybnik, den 8. August 1914.

Aufforderung.

Bezüglich der Firma „Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva, Aktiengesellschaft“, ist durch das Königliche Amtsgericht zu Breslau, die Liquidation erneut eingeleitet und ich bin zum Liquidator bestellt worden.

In dieser Eigenschaft fordere ich die Eigentümer aller derjenigen Grundstücke, die mit **Förderungsrechten** irgend welcher Art der genannten Gesellschaft belastet sind, auf, mir die Nummern der Grundbuchblätter ihrer Grundstücke binnen 2 Monaten mitzuteilen, damit die Umschreibung der betreffenden Grundbucheintragungen auf die Rechtsnachfolgerin der „Minerva“ erfolgen kann.

Die Mitteilung der Grundbuchnummern liegt auch insofern im **Interesse der Eigentümer**, als bei etwaigen Verkäufen der Grundstücke die Eigentümer nach wieder beendeter Liquidation der „Minerva-Aktiengesellschaft“, nicht in der Lage sein würden, sich an den Berechtigten zwecks eventueller entgeltlicher **Lösungsbewilligung** wenden zu können.

Dr. **Aufelm Schmidt**, Rechtsanwalt, **Beuthen OS**, Bahnhofstraße 13.

Bilanz pro 1913.

Aktiva.

1. Kassenbestand am Jahresluß	Mk.	1961,84
2. Darlehn und Kaufgelder	„	134415,79
3. 5 Aktien	„	5000,—
4. Guthaben bei Mitgliedern	„	5121,35
5. Guthaben bei Amortisationskonto	„	650,—
6. Rückstellungskonto	„	100,—
7. Mobilienkonto	„	150,—
8. Forderungen aus Warenlieferungen	„	480,27
9. Einnahmehreste (Zinsen, Stückzinsen)	„	
10. Provision	„	5144,22

Summa der Aktiva Mk. 153023,47

Passiva.

1. Geschäftsguthaben der Mitglieder	Mk.	1278,—
2. Anlehn (Sparkassengelder)	„	73679,08
3. Guthaben der Landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Geldabteilung	„	73501,55
4. Stiftungsfonds nach der vorigen Bilanz	„	2919,62
5. Reservefonds nach der vorigen Bilanz	„	1148,31

Summe der Passiva Mk. 152526,56

Mithin Gewinn pro 1913 Mk. 496,91.

Mitgliederzahl Ende 1912: 251, Zugang pro 1913: —,

Abgang 1913: —, Mitgliederzahl Ende 1913: 251.

Groß Dubensko'er Spar- u. Darlehnskassen-Verein G. G. m. u. S. zu Groß Dubensko.

Wesolny. Dragon. Jelen.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kunststraße von Rybnik nach Orzesche (Krs. Bleß) vom Dorfe Nieder Belf nach Ober Belf liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Czermionka (Kreis Rybnik) vom 2. August ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 28. Juli 1914.

Kaiserliche Ober Postdirektion.

In der Strafsache

gegen den Werkarbeiter **Josef Kleppel** in Klokotschin, daselbst geboren am 7. Mai 1876, katholisch, verheiratet, Landwehrmann, 4 mal vorbestraft, wegen öffentlicher Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht in Rybnik am 17. Juli 1914 für Recht erkannt: Der Werkarbeiter **Josef Kleppel** wird wegen öffentlicher Beleidigung zu einer Geldstrafe von 150 Mk. oder zu einer Ersatzstrafe von je fünf Mark unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Dem Beleidigten **Fußgendarmeiemeister Feist** in Boguschowitz wird die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung des Angeklagten innerhalb vier Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils durch einmalige Einrückung in das Rybniker Kreisblatt und durch einwöchigen Aushang an den Gemeindetafeln von Klokotschin u. Boguschowitz auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Rybnik, den 27. Juli 1914.

Klaue, Amtsgerichtsfretär.

Gerichtsschreiber

des Königlichen Amtsgerichts.

„Patente in allen Kulturstaaten“



Selbstbinder-
Strohpressen:
Kurz leicht,
Kraft- u. Garn-
sparend solide

Geb Brüder **Welger** Wolfenbüttel

Achtung! Die früher in meinem Geschäft tätig gewesenem jungen Leute, Herr Bruno Wehely und Max Bochenek, sind nicht mehr in meinem Geschäft tätig. Ich habe in Erfahrung gebracht, daß dieselben auf meinen Namen Bestellungen entgegen nehmen; ich bitte mir weitere Fälle gütigst mitzuteilen und zahle **25 Mark.** für jeden Fall, den ich gerichtlich nachweisen kann,
S. G. Klotzowicz, Eisen- und Baumaterialien-Geschäft, Loslau.

Eine silberne Taschenuhr mit Nickelkette ist hier als gefunden abgegeben worden. Amtsvorstand Emmagrube.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Sitz des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Lazise hinfort in Bielitzhof ist. Die Amtsvorstehergeschäfte nimmt der Regl. Oberamtmann Seydel in Bielitzhof wahr.
Rybnitz, den 8. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Lentz.

Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkung für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gleichfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Extra-Blatt zum Rybniker Kreisblatt.

Rybnik, den 8. August 1914.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motormagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineralrohden, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Dolen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motormagen, Motorfahrern und Teilen davon) und Mineralrohden, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Dolen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintrifft, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2.

Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling

- a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder
- b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4.

Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5.
Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6.
Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Zu vorstehender Verordnung hat der Herr Minister des Innern am 31. Juli d. Js. folgende näheren Bestimmungen erlassen:

1. Sämtliche Polizeibehörden und -beamte (Gendarmen, Zollaufseher, Forstschutzbeamte, Chausseeaufseher, Straßenmeister, Beamte der Wasserbauverwaltung pp. auch die außerhalb der Grenzbezirke, sind berechtigt, von den aus dem Ausland gekommenen Reisenden und von dem im Inland aufhaltenden Ausländer die Vorzeigung ihres Passes (Paßkarte) zu verlangen.

2. Nicht paßpflichtig sind die **Zureisenden**, die sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über ihre Eigenschaft als Deutsche oder als staatlose ehemalige Deutsche ausweisen können, ferner bis zum 3. **Mobilmachungstag**, die unverdächtigen Ankömmlinge, die nachweisen, daß sie den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben und sich nur vorübergehend im Ausland befanden, oder die sich über ihre Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen können, daß es ihnen nicht möglich war, sich einen Paß (Paßkarte) zu beschaffen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung wird bestimmt, daß von der Forderung des Besitzes eines Passes bei den im Inlande bereits beschäftigten, ausländischen Arbeitern bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen ist, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen **Inlandslegitimationen** sind.
Berlin, den 31. Juli 1914. Der Minister des Innern J. U. von Jagow.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.
Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.
Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.
Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriel aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriel aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom
31. Juli 1914.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen etc.**

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung, sowie der Marine-Stationsschef, in dessen Bezirke die Tauben auffliegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg